

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1831

1.11.1831 (Nr. 303)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 303.

Dienstag, den 1. November

1831.

Baden.

† Schluß der 124. öffentl. Sitzung der 2. Kammer vom 27. Okt.

Die Abg. Seltz, Kestig v. K. und Rutschmann erklären sich übereinstimmend mit dem Redner für die kombinatorische Maßregel; letzterer will Feld und Wald ganz entseßelt sehen von der Belästigung der Jagden, ein zeitgemäßes Fortschreiten der Feld- und Waldkultur sei ohne diese Entseßlung nicht denkbar. Uebrigens sei er gleichwohl mit Andern darüber einverstanden, daß man den vorgelegten Entwurf beraten, und der noch etwas largen Gegenwart das Mögliche abringen sollte; die Zeit schreite unaufhaltsam vorwärts, die Zukunft werde freigebiger sein. — Auf gleiche Weise erklärt sich der Abg. Welcker; er erinnert dabei, man möge nicht zu sehr erschrecken vor der gedaußerten Besorgniß, daß ein wahrhaft gerechtes Gesetz in der ersten Kammer nicht angenommen werde, es handle sich ja nicht darum, ein Recht zu nehmen, sondern um den Schutz des Eigenthums gegen Beeinträchtigung. — Abg. Mohr: Es werde sich wohl keiner der Deputirten schrecken lassen, auch ohne die Ermahnung des Abg. Welcker. — Nachdem diese Aeußerung noch einige Erläuterungen verursacht, der Abg. Rindeschwender hiernächst mit den übrigen Rednern der Opposition sich in ihren Ansichten den Sprechern für die bedingte Annahme des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs genähert, wird die allgemeine Diskussion geschlossen, und zur Diskussion über die einzelnen Artikel nach der Redaktion der 1. Kammer übergegangen.

Art. I. „Alles Schwarzwild außerhalb der Thiergärten soll ausgerottet werden.“

Die Kammer beschließt die Annahme dieses Artikels mit dem von der Kommission beantragten Zusatz, „und alles Hoch- und Dammwild“, einstimmig.

Art. II. „Auf Hasen soll des Jahres einmal, und, wo es die Gemeinden verlangen, 2mal ein Treibjagen gehalten, und dadurch deren unverhältnismäßige Vermehrung gehindert werden. Im Fall der Verzögerung dieser Treibjagen, und erst nach Bernehmung der Jagdbesitzer, hat die Staatsbehörde, auf erhobene und gegründet befundene Beschwerde der Güterbesitzer, die Jagdberechtigten, Jagdaufscher und Jagdpächter zu deren Vornahme in einer anzuberaumenden Frist aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat erstere solche selbst instruktionsmäßig zu veranstalten.“

Nachdem Abg. Rindeschwender die Frage des Kommis-

sionsberichts, ob dem Jagdhaber für die Treibjagen nicht ein längster Termin festgesetzt werden sollte, in Anregung gebracht, was aber Staatsrath Winter nicht zugehen will, weil die Bitterung starken Einfluß habe, der Abg. Vosselt hiernächst auf den Schaden aufmerksam gemacht, welchen die Hasen an jungen Obstbäumen verüben, stellt der Abg. Rutschmann den Antrag, „daß die Hasenremisen, d. h. die auf dem kultivirten Feld noch bestehenden künstlich angelegten Gebüsch, abgeschafft werden sollen“, was vielseitige Unterstützung findet. — Der Abg. Schaaff erkennt zwar die Schädlichkeit dieser Remisen an, wünscht, daß sie dort, wo sie dem Staat gehören, abgeschafft werden möchten, glaubt aber, daß es eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Benutzung des Eigenthümers sein würde, wolle man ohne weiters beschließen, daß auch die Dritten gehörigen Remisen ausgerottet werden sollen; Jeder habe die Wahl, auf seinem Acker Kraut, Rüben oder Holz zu pflanzen, ein Eingriff in diese Freiheit sei es, wenn man den Eigenthümer zwingt, ein ihm angenehmes Gebüsch, vielleicht eine englische Anlage, auszurotten, weil es gefällt, dasselbe mit dem Charakter „Hasenremise“ zu bezeichnen (Zeichen der Zustimmung). — Abg. Köner: Die Remisen, welche dem Staate gehören, seien bereits abgeschafft oder ihre Abschaffung beschlossen. — Staatsrath Winter bestätigt dies, und macht darauf aufmerksam, daß der Vorschlag des Abg. Rutschmann wohl eher in ein Aukturgesetz, als hieher gehöre. Letzterer beschränkt sich sodann darauf, daß sein Antrag als Wunsch ins Protokoll niedergelegt werden möchte, was die Kammer beschließt. — Der Artikel II wird angenommen.

Als in der Diskussion über die einzelnen Artikel des Entwurfs der Regierung nach der Redaktion der 1. Kammer vorgeschritten werden soll, verlangt der Abg. Rindeschwender, daß ein im Kommissionsbericht pag. 25 gestellter Antrag vor Allem beraten werde, indem hier durch die weiteren Bestimmungen des Gesetzes bedingt seien. Nach einer kleinen Debatte beschließt die Kammer die Vorerörterung dieses Antrags, welcher lautet:

„Nur der Ausrottung alles Schwarz-, Roth- und Dammwildes außerhalb der Thiergärten (was die Kammer bereits beschlossen hat) soll eingehalten werden eine mit Konsequenz durchgeführte und zur strengsten Exekution empfohlene Zurückführung und Verminderung des übrigen noch geduldeten Wildes auf einen der Landwirtschaft durchaus unachtheiligen Bestand, so zwar, daß in Zweifelsfällen für den zu hohen Wildstand ge-

sehrlich die Vermuthung spreche, die aber zur Gewißheit würde, sobald im nämlichen Jahr zwei oder mehrere begründete Klagen über erlittenen Wildschaden vor den Richter gebracht worden sind.“

Hierüber entspinnt sich eine lebhafte Debatte zwischen den Abgeordneten Rindeschwender, v. Ischeppe, v. Rottel, Rutschmann, Aschbach, Merk, Gerbel, Winter v. H., Vell, Buhl und Bader, dann dem Staatsrath Winter, indem dies als eine Vitalfrage für das Wildschützeninstitut betrachtet wird. Der ausführlich motivirte Antrag des Abg. v. Rottel, „daß dem Verlangen des Kommissionsberichts nicht statt zu geben“, erringt den Sieg, worauf in der Berathung des Gesetzesentwurfs fortgefahren wird, und zwar, nach dem Antrag des Abg. Aschbach, zunächst in der Berathung des Art. IV, mit einstweiliger Umgehung des Art. III, welcher an der Reihe ist. Der Art. IV lautet:

„Die Jagdeigenthümer sind von aller Verbindlichkeit zur Vergütung des entstandenen Wildschadens befreit.“

Viele Stimmen erheben sich gegen diese Befreiung, namentlich die Abg. Vell, v. Ischeppe, Aschbach, Wegel II., Buhl und Rutschmann, welche letztere beide verlangen, daß nicht nur der Schaden auf dem Felde, sondern auch der im Wald verursachte vergütet werden muß. — Abg. v. Isstein mit dem Bemerkten: Als Mensch, als Bürger, als Deputirter sei er verpflichtet, mit denen zu stimmen, welche Entschädigung verlangen; vor Allem fordere das Eigenthum Schutz; den hieran verursachten Schaden müsse der voll bezahlen, zu dessen Vergütungen das Wild herumlaufe; eine entgegengesetzte Ansicht provozire den Drang zur Selbsthilfe, und das sei immer gefährlich. — St. R. Winter: Er habe nichts gegen den Grundsatz, allein er sehe nicht ein, wie die Schwierigkeiten in der Ausführung zu beseitigen; man möge im Allgemeinen die Entschädigungspflicht aussprechen, sodann aber den Artikel zur nähern Berathung an die Kommission zurückweisen. — In gleichem Sinn sprechen die Abg. Körner und Schaaff. Die Kammer beschließt am Ende, die nähern Bestimmungen wegen Schadensaufnahme der Regierung überlassend — einstimmig:

„Die Jagdeigenthümer und Pächter sind verbunden, allen in Feldern und Waldungen entstandenen Schaden zu vergüten.“

Artikel III handelt von den Kommunwildschützen.

Ueber mehrere Fragen entspinnen sich Debatten, woran viele Abgeordnete und der Reg. Kommissar Staatsrath Winter Theil nehmen, namentlich der Abg. Wegel I., welcher verlangt, daß die Wildschützen ein Schußgeld erhalten sollen; ferner die Abg. Knapp, Welcker, Körner und Rindeschwender, welche letztere beide in Antrag bringen, daß der Wildschütze das sogenannte Jägerrecht nehmen darf, denen auch Abg. v. Rottel beitrifft, nachdem sein Antrag, „daß die Wildschützen zur Hälfte vom Jagdberechtigten zu besolden oder ihnen das erlegte Wild überlassen werden soll“ — keine Unterstützung gefunden; Win-

ter v. H., der die Worte „des zu Schaden gehenden“ aus dem Gesetz gestrichen wissen will, indem sie zu Mißverständnissen Anlaß geben können, was der Abg. Mohr mit der Bemerkung begleitet, daß die Wildsäue und Hirsche wohl nie in der Absicht, spazieren zu gehen, auf das Feld herauskommen; Gerbel, Seltzam, v. Isstein, v. Ischeppe, welcher auch die Hasen eingeschlossen haben will, endlich Schaaff, der darauf besteht, daß Hach, oder Reuthwaldungen gleich den Feldern zu behandeln, daher deren Begehung dem Wildschützen gestattet sein soll, was von allen Seiten, besonders auch durch die Abg. Körner, Buhl, v. Isstein u. A. lebhafteste Unterstützung findet. Es wird hierauf der Antrag des Abg. Herr u. Anderer „daß gar keine Wildschützen aufgestellt werden sollen“, dann der Antrag des Abg. v. Ischeppe „daß die Wildschützen auch auf Hasen schießen dürfen“ verworfen, dagegen der Artikel mit den durch die Abg. Rindeschwender, v. Rottel, Winter v. H. und Schaaff beantragten Modifikationen angenommen. Er lautet demnach:

„Jede Gemeinde hat das Recht, einen oder mehrere Männer von unbescholtenem Ruf als Wildschützen auf ihre Kosten anzustellen, mit der Verpflichtung, das auf Feldern, Wiesen, in Weinbergen und in Hach, oder Reuthwaldungen ihrer Gemarkung sich zeigende Schwarz- und Rothwildpret, mit Einschluß der Rebe wegzuschießen. Der Wildschütze hat das s. g. Jägerrecht zu beziehen. Einzelne Höfe und Weiler, die zu keiner Ortsgemarkung gehören, werden auf Verlangen der ersten, in Bezug auf das Institut der Wildschützen, einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und haben im Verhältniß des Flächengehalts ihrer bebauten Güter zu dem Flächengehalt der bebauten Güter der Gemeinde an den durch Aufstellung der Wildschützen verursachten Kosten mitzutragen.“

Art. V. „Der Gemeinderath hat die Wildschützen zu ernennen, und solche der ihm zunächst vorgesehnten Staatsverwaltungsbehörde anzuzeigen“, letztere aber dieselben mit Einstimmung des Forstamts zu bestätigen und eidlich zu verpflichten.“

Art. VI. „Die Entlassung eines Wildschützen kann von dem Gemeinderath zu jeder Zeit erfolgen, ohne Angabe eines Grundes.“

Art. VII. „Vor der Ernennung oder Entlassung eines Wildschützen ist jedesmal dem Jagdberechtigten, Jagdaufscher oder Jagdpächter die Anzeige zu machen.“

Diese 3 Artikel werden ohne Diskussion angenommen.

Art. VIII. Zum Schießen des Wildes darf sich der Wildschütze keines anderen Gewehrs als einer einfachen Kugelbüchse bedienen; er ist gehalten, dem Jagdberechtigten, Jagdaufscher oder Jagdpächter von jeder Büchse eine Kugel zuzustellen, desgleichen eine beim Forstamt zu hinterlegen.“

Abg. Schaaff: „Wenn der Wildschütze das Instrument, womit er nicht umzugehen wisse, nur zum Knallen habe — denn treffen werde er wohl nichts — so möge

man das Amendement belieben, daß er nur blind laden dürfe, damit man wenigstens kein Unglück zu befürchten habe. Er sei übrigens der Ansicht der Kommission, daß man den Wildschützen mit einer gewöhnlichen Jagdflinte bewaffne, damit er nicht nur schieße, sondern auch treffe.“ — Die Abg. v. Tscheppe und Utschbach sprechen in demselben Sinn, und die Kammer beschließt einstimmig, „daß dem Wildschützen die Führung einer gewöhnlichen Jagdflinte gestattet sein soll.“

Art. IX. „Von dem erlegten oder angeschossenen Wild hat der Wildschütz dem von dem Jagdinhaber zum Empfang des Wildes in dem Ort aufzustellenden Bevollmächtigten die unverzügliche Anzeige zu machen, und ihm den Platz, auf welchem er das Wild erlegt oder angeschossen hat, anzuzeigen. Auf die Unterlassung dieser Anzeige ist eine Strafe von 5 fl., auf die Zueignung des erlegten Wildes aber die Strafe des gebrochenen Diensteides gesetzt.“

Nach einigen Aeußerungen der Abg. v. Tscheppe und Schaaff auf den Antrag des Abg. Welcker, „daß das geschossene Wild der Gemeinde gehören soll“, welcher Antrag ohne Unterstützung bleibt, wird nach dem Vorschlag der Kommission der Artikel angenommen.

Art. X. „Kein Wildschütz darf weder mit dem Feuergewehr über die ihm anvertraute Gemarkung hinaus, noch in einen Wald hineingehen, oder in solchen hineinschießen. Wenn jedoch der Wildschütz nur durch einen Wald oder ein Gehölz auf einzelne Theile der ihm anvertrauten Gemarkung gelangen kann, so ist demselben von dem Jagdeigentümer oder dessen Aufseher u. d. Weg vorzuzeichnen, den er mit dem Gewehr zu dem angegebenen Zweck begehen darf, während er sich jedes andern enthalten muß. Der Wildschütz, welcher diesen Vorschriften entgegen handelt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 10 fl.“

Nach kurzer Diskussion zwischen den Abg. Körner, Utschbach, Winter v. S., Suhl, Kienle, Schaaff u. Mohr, wird des letztern Antrag, „der Wildschütz darf mit dem Feuergewehr auch die Waldungen begehen“, verworfen, dagegen der Vorschlag der Kommission, „daß der Wildschütz in den Wald hineinschießen darf“, ebenso der vom Abg. Merk gestellte, durch den Abg. Knapp unterstützte Antrag, „daß die Strafe das erste Mal höchstens 5 fl. betragen darf“ — im Uebrigen aber die Redaktion der 1. Kammer angenommen.

Art. XI. „Das Mitführen von Hunden ist dem Wildschützen bei einer Strafe von 10 fl. untersagt. In gleiche Strafe verfällt er, wenn er sich Wild durch Personen zutreiben läßt.“

Nach dem Vorschlag der Kommission ohne Debatte angenommen.

Art. XII. „Den aufzustellenden Wildschützen wird ein genaues Augenmerk auf die Uebertreter dieses Gesetzes zur Obliegenheit gemacht, und sie werden zu der diesfälligen Anzeige nach der ihnen noch näher zu ertheilenden Instruktion verpflichtet.“

Dieser Artikel wird ohne Diskussion angenommen,

jedoch unter der im Kommissionsbericht ausgesprochenen Verwahrung, daß die näher zu ertheilende Instruktion im Geiste dieses Gesetzes gegeben werden muß, der nicht dahin geht, diese Wildschützen zu Jagdaufsehern umzuformeln.

Bei der Generalabstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz nach den von der Kammer beschlossenen Modifikationen einstimmig angenommen, und gegen 2 Uhr die Sitzung geschlossen.

† Vorläufige Mittheilung aus der 127. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 31. Okt.

Staatsrath Winter verliest ein höchstes Rescript Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs, wornach der Schluß des Landtags auf den 5. k. M. Dezember festgesetzt wird. (Beifallszeichen von den Sitzenden der Deputirten.)

Freiburg, den 30. Okt. Der Hilfsverein für Posen macht heute seine letzten Einnahmen bekannt. Im Ganzen bestanden sie in 4087 fl. 27 1/2 kr. an Geld und in 970 Pfd. Charpie, Leinwand, Binden u.

Frankreich.

Paris, den 28. Okt. Hier und bei der Nordarmee ist davon die Rede, daß sich der König zu derselben begeben werde. Man versichert, die Reise werde in der Zeit stattfinden, wo die Kammern die Zivilliste diskutieren werden. Noch ist nicht bekannt, was die Kommission über dieselbe entschieden hat; am meisten spricht man von 12 Mill. Die Oppositionsblätter benutzen indeß allerlei Kunstgriffe, um ihre möglichste Herabsetzung zu bewirken. So machen sie Tabellen über die ungeheuern Gehalte der Hofbedienten bei Karl X. bekannt, und vergleichen sie mit den mäßigen Besoldungen der Staatsbeamten. Das Ministerium sucht seinerseits sie dadurch zu vergrößern, daß es Uebersichten über den Betrag der engl. Zivilliste bekannt macht. Allein darauf erwidert man, es könne zwischen beiden gar keine Vergleichung stattfinden.

In vielen Lokalitäten verursacht die Steuererhebung fortwährend Unruhen, und die Vermehrung der Abgaben findet sogar da, wo bisher der ruhige Sinn der Bewohner sie von Widersetzlichkeiten abgehalten, lebhaften Widerspruch.

Dem Tempys zufolge hat die Regierung für ihren Pairsgesetzentwurf im Luxemburg neue Anhänger, jedoch nicht in hinreichender Anzahl, gewonnen, um ihr die Majorität zu sichern. Das Auskunftsmittel, neue Pairs zu ernennen, ist bei dem allgemeinen Widerspruch, den es fand, aufgegeben worden, und es scheint daher fast nichts übrig zu sein, als in der Deputirtenkammer die Verfassungsgewalt anzuerkennen, und das neue Gesetz von der Pairskammer nur einregistriren zu lassen.

Man hat neuerdings 3 Bataillone mobiler Gendarmen in die Vendée vertheilt. Auch sollen daselbst Kompagnien mobiler Nationalgarde errichtet werden.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der geistlichen Angelegenheiten soll unterdrückt werden; die

Letzten würden dem Justizministerium, ersterer dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zugewiesen. Hr. von Arsgout gab Hr. von Montalivet die schönen Künste ab, und dieser würde zugleich zum Großmeister des kön. Hauses ernannt.

Der Herausgeber des *Mayeur*, wegen eines Preßvergehens angeklagt, ward gestern freigesprochen. — Eine Karrikatur, auf der aus einem Kamin der Tuilerien ein Individuum, mit Ruß bedeckt, herauskömmt, mit der Unterschrift: „Wie habe ich mich beschmutzt, um so hoch zu steigen!“ ist in Beschlag genommen worden.

Deputirtenkammer vom 27. — Der Marineminister legte einen Gesetzentwurf über die Kolonien vor. Hier nach erhielten alle freigebornen Farbigen sämtliche bürgerlichen und politischen Rechte, die Freigelassenen erstere sogleich, letztere nach 10 Jahren, wenn sie lesen und schreiben können. — Der Gesetzentwurf über die Nationalbelohnungen, wornach hierfür noch 460,000 Fr., und auch den Ausländern Pensionen bewilligt werden, ward mit 260 gegen 4 Stimmen angenommen. — Zuletzt begann die Diskussion über das Rekrutierungsgesetz. Von eingeschriebenen Rednern sprach nur Hr. Beaufejour, und verlangte Herabsetzung der Dienstzeit von 7 auf 4 Jahre. Der 1. Art. ward angenommen.

Großbritannien.

London, den 25. Okt. Die Toryblätter feiern einen großen Triumph, daß ihre Partei in neuerer Zeit bei mehreren Wahlen den Sieg davon getragen hat. Die Antireformer rüsten sich jetzt mächtig auf die bevorstehende Wahl von Cambridge. Ein gewisser edler Lord soll bereits 10,000 Pf. dafür unterschrieben haben. — Bei den zahlreichen Volksversammlungen, die gegenwärtig gehalten werden, zeigt sich eine allgemeine Erbitterung gegen die hohe Geistlichkeit. Manche Bischöfe wurden in effigie aufgehängt oder verbrannt; auch fehlte es dabei nicht an Fahnen und Devisen, auf denen man unter mancherlei Allegorien ihnen den Untergang wünschte.

Die Journale erwähnen schon mehrerer Modifikationen der Reformbill: So sollen die Bevölkerungslisten von 1831 statt deren von 1821 zu Grunde gelegt, u. der Wahlzensus für Hausbesitzer in Städten, statt allgemein auf 10 Pf., in größeren Städten auf 15 Pf., in kleinen auf 7 festgesetzt werden.

Franz. Blätter berichten als positiv: Die engl. Regierung hat bereits eine Flotte in den Texel gesandt, um den König von Holland zur Annahme der 24 Artikel zu bestimmen.

Italien.

Rom, den 15. Okt. Unterm 9. d. hat der Papst drei die Gerechtigkeitspflege betreffende Verordnungen erlassen. Die erste ist allgemeinen Inhalts, die andern betreffen das Verfahren bei privilegierten Sachen. Darnach werden 3 Instanzen aufgestellt, doch findet von der 2. Instanz keine Berufung statt, wenn ihr Urtheil mit dem der ersten vollkommen gleich ist. Die Gerichtsbarkeit des

päpstlichen Auditors, die einer der verhaßtesten Mißbräuche war, wird ganz aufgehoben. Die Unabhängigkeit der Gerichte wird feierlich anerkannt; den Urtheilen müssen Entscheidungsgründe beigefügt werden; in Handels- und Seestädten wird man Handelsgerichte bilden. Der oberste Gerichtshof, Signatura, ist in Rom; er, so wie die Rota Romana, behalten die lateinische Sprache bei; alle andern Tribunale werden sich des Italienischen bedienen. — Das Geld ist noch immer selten. Die Truppenwerbungen sind eingestellt worden.

Holland.

Haag, den 26. Okt. Am 25. d. erließ Prinz von Oranien im Hauptquartier zu Tilburg einen Taggsbefehl, in dem es heißt: „Ich mache der Armee durch diesen Taggsbefehl bekannt, daß der Waffenstillstand heute um Mittag geendigt ist. Die Armee muß sich also von diesem Augenblick an als im Kriegszustande gegen einen Feind befindlich ansehen, der das Grundgebiet von Alt-niederland verlegen will. Jetzt muß alle Vorsorge angewandt werden, die der Kriegszustand erheischt. Ich fordere alle Generale und Oberoffiziere auf, den Truppen, die unter ihren Befehlen stehen, die zu diesem Ende nöthigen Weisungen zu erteilen.“

Der König Wilhelm hat, wie man versichert, der Konferenz erklärt, daß er bereit sei, die 24 Artikel anzunehmen, wenn man ihm seine Kriegskosten seit dem vorigen Jahre, die man auf 100 Mill. Gulden schätzt, zurückzahle.

Bei Uebergabe des Budgets von 1832 in der Sitzung der Generalstaaten vom 21. d. erklärte der Finanzminister: Schon früher (unter dem Finanzminister Sogel) hätten unter Verhältnissen, in welchen die Nation keine so rege Theilnahme bewiesen, größere Abgaben bestanden, als man gegenwärtig vorschlägt, ohne ihre Kräfte zu übersteuern. Wie viel eher werde die Nation jetzt bereit sein, das zu leisten, was nöthig sei, damit der König, stark durch ihren Muth und ihre Treue und das Auge auf Gott gerichtet, im Stande sei, auch im Jahre 1832 ihre Rechte zu bewahren. — Man sieht daraus, daß Hollands Hilfsquellen noch nicht erschöpft sind.

Engl. Blätter reden wieder von Aufständen der Eingebornen auf Sumatra. Die holländ. Journale hatten der ersten Nachricht hierüber widersprochen.

Belgien.

Fortsetzung des Textes des von der Londoner Konferenz Holland und Belgien vorgeschlagenen Vertrags.

Art. 15. Der Hafen von Antwerpen wird, den Bestimmungen des Art. 15 im Pariser Traktate vom 30. Mai 1814 zufolge, bloß ein Handelshafen sein.

Art. 16. Alle Werke von öffentlichem oder besonderm Nutzen, Kanäle, Straßen und Anderes von ähnlicher Beschaffenheit, was im Ganzen oder theilweise auf Kosten des vereinigten Königreichs der Niederlande angelegt worden ist, gehört, mit allen Vortheilen und Lasten, welche damit verknüpft sind, dem Lande, auf dem

es gelegen ist. Es versteht sich, daß die Kapitalien, welche zum Bau dieser Werke geliehen und speziell dabei verwendet sind, in so weit sie noch nicht zurückbezahlt sind, zu den erwähnten Lasten gezahlt werden müssen, ohne daß jedoch die bereits zurückbezahlten zu einer Liquidation Anlaß geben könnten.

Art. 17. Die Sequester, welche während der Unruhen in Belgien aus politischen Gründen auf Besitzungen und Patrimonialgüter gelegt worden sind, müssen ohne Verzug aufgehoben und der Nießbrauch der Güter den rechtmäßigen Eigentümern sogleich freigestellt werden.

Art. 18. In den beiden Ländern, deren Trennung in Folge gegenwärtiger Artikel stattgefunden hat, soll es den Einwohnern und Eigentümern, wenn sie ihren Wohnort von einem Lande in das andere verlegen wollen, während zwei Jahren frei stehen, über ihr Mobiliar- und Immobiliareigenthum, welcher Art es auch sein mag, zu verfügen, es zu verkaufen und den Ertrag dieses Verkaufs in Geld oder anderer Valuta ohne Hinderniß mit fortzunehmen, ohne daß eine andere Abgabe dafür zu entrichten wäre, als die jetzt in beiden Ländern bei Ausführungen gilt. Es versteht sich, daß für jetzt und in Zukunft auf jedes Heimfalls- und Abzugsrecht gegen Personen und Güter von Holländern in Belgien und von Belgiern in Holland verzichtet wird.

Art. 19. Die Eigenschaft eines gemischten Unterthanen, insoweit dies das Eigenthum betrifft, wird anerkannt und beibehalten.

Art. 20. Die Bestimmungen der Art. 11 — 21 inclusive des zwischen Oestreich und Rußland am 3. Mai 1815 geschlossenen Traktats, welcher einen wesentlichen Theil der allgemeinen Akte des Wiener Kongresses ausmacht, Bestimmungen, welche sich auf gemischte Eigentümer, auf die Wahl des Wohnortes, welche sie zu treffen genöthigt sind, auf die Rechte, welche sie als die Unterthanen des einen oder des andern Staates genießen, so wie auf die nachbarlichen Verhältnisse in den durch die Gränzen durchschnittenen Besitzungen beziehen, sollen auch auf das Eigenthum angewendet werden, welches in Holland, im Großherzogthum Luxemburg oder in Belgien sich in dem durch die obengenannten Bestimmungen der Akte des Wiener Kongresses vorhergesehenen Falle befindet. Da die Heimfalls- und Abzugsrechte von jetzt ab zwischen Holland, Luxemburg und Belgien abgeschafft sind, so versteht es sich, daß diejenigen der obengenannten Bestimmungen, welche sich auf diese Rechte beziehen, in den drei Ländern für null und nichtig erklärt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Brüssel, den 26. Okt. Das große Hauptquartier wird heute zu Mecheln aufgeschlagen werden. Der König wird, wie man versichert, heute Abends dahin abgehen. — Die beim großen Hauptquartier angestellten Offiziere sind jetzt sämmtlich ernannt.

Unsere Blätter geben noch folgende Details über das Generalkomitee am 25. Okt.: Hr. Devaux, Berichterstatter

des Zentralkomitee, staltete mündlich Bericht ab. Eine ziemlich starke Mehrzahl hatte sich für die Annahme der 24 Artikel ausgesprochen; doch forderte der größte Theil der Mitglieder, die in diesem Sinne stimmten, das Protokoll müsse erwähnen, daß sie sich unter der Herrschaft einer höhern Gewalt befunden hätten. Die Zentralsektion stimmte, mit Ausnahme einer Stimme, für die Annahme des Friedensvertrags. Die Zentralsektion drückte mit der nämlichen Stimmenzahl den Wunsch aus, daß die Erörterung der 24 Artikel im geheimen Komitee statt habe. Mehrere forderten, daß der Bericht gedruckt werde, Andere waren dagegen. Hr. Lebeau forderte das geheime Komitee und widersetzte sich dem Druck des Berichts. Er fand zwar viele Gegner; allein ihre Gründe machten wenig Eindruck; die Motion ging durch. — Der Courier sagt auch hierüber: „In dem Komitee am 25. sind starke Ausfälle gegen die H. Lebeau und Devaux vorgekommen. Der erste dieser Herrn scheute sich nicht, die wahren Belgier, welche sich dem Ruin und der Schande des Landes widersetzen, des Drangismus zu beschuldigen. Hr. Lebeau hat ohne Zweifel vergessen, welche andere Beschuldigungen man ihm und seinen politischen Freunden machen könnte, die fast sämmtlich auf Kosten des Staatsschatzes leben.“ — Nach einem Lütticher Journal ergab die Abstimmung folgendes Resultat: Für die Annahme des Vertrags 47, gegen dieselbe 24 Stimmen; 14 Mitglieder stimmten nicht ab.

Lüttich, den 27. Okt. Professor Lelewel und einige andere Polen sind hier durch nach Brüssel gereist.

An der Gränze finden zwar militärische Bewegungen statt; eine Feindseligkeit ist jedoch noch nicht vorgefallen. In Antwerpen ist Alles zum Kampfe gerüstet, sogar die Polder stehen schon unter Wasser. Die Holländer haben jedoch noch keine drohende Bewegung gemacht, und die belgischen Fahrzeuge fahren ungestört Stromauf und Stromab.

P o l e n .

Die allgemeine Zeitung berichtet Folgendes von der polnischen Gränze, den 16. Oktober: Die polnischen Flüchtlinge zerstreuen sich nach allen Gegenden, und suchen meistens einzeln den Gefahren zu entkommen, die sie, als mehr oder minder in der Revolution kompromittirt, in ihrem Vaterlande zu laufen glauben. Es wird ihnen jedoch bei der großen Wachsamkeit, die an der preussischen, wie an der östreichischen Gränze herrscht, sehr schwer, ohne Pässe durchzukommen, und Frankreich zu erreichen, wohin die meisten sich zu wenden wünschen. Erst vor wenigen Tagen soll Professor Lelewel an der preuss. Gränze angehalten worden sein, und da er einer der Hauptansführer der Revolution war, so dürfte er wohl von der russ. Regierung reklamirt werden. Bis jetzt hat der Monarch gegen Verirrte und Schuldige viele Großmuth gezeigt. Er hat selbst eine Sentenz kassirt, durch welche die Konfiskation der fürstl. Czartorißky'schen Güter in Polen ausgesprochen war.

Preussen.

Die allgemeine Zeitung schreibt aus Berlin, den 22. Okt.: Bei dem herrschenden geselligen Sinne in Preussen ist es um so auffallender, daß gegenwärtig hier in Berlin eine Zeitschrift des Professors Jarke erscheint, die als antirevolutionär sich ankündigt; man fragt mit Recht, gegen wen sie gerichtet? — Die frühherhin drohenden Kriegereignisse und die Kordonskosten haben auf die Finanzen fortwährend üblen Einfluß gehabt, nicht daß Verlegenheiten nicht zu umgehen wären — so wünschen Manche doch, einen möglichen Krieg, Verarmung des Laudes und andere nicht zu berechnende Ereignisse erwägend, man möge gewisse früher angeregte Garantien realisiren, und diese wollen sie in der Ausführung eines Verfassungsentwurfs des Ministers von Humboldt vom Jahre 1819 finden, welchen sie zu dem Zwecke in der Stadt zirkuliren lassen; da sie indes hohen Orts zu dergleichen nicht autorisirt sind, auch mit Zuverlässigkeit zu behaupten ist, daß unsre einflußreichsten Männer die Ausführung eines solchen Entwurfs im gegenwärtigen Zeitpunkte für unzuweckmäßig halten, so finden die geflüßentlich ausgestreuten Gerüchte bei Ununterrichteten keinen Glauben.

Die Ertheilung von Pässen nach Polen von der hiesigen russ. Gesandtschaft ist einseitig fast ganz inhibirt. (H. R.)

Die Regierung der Provinz Posen hat sämmtliche Posener, die in dem poln. Heere dienten, aufgefordert, sich bei dem Landrathe des Kreises, wo sie sich dormalen aufhalten, zu melden. Die Behörden werden überdies angewiesen, Alle diejenigen, welche ohne Ausweis im Lande sich blicken lassen, festzunehmen.

Oesterreich.

Wien, den 24. Okt. Heute erkrankten an der Cholera 45 Personen; 18 genasen und 26 starben.

Baiern.

München, den 28. Okt. Kammer der Abgeordneten. — Heute wurde die Berathung über die Rückaufseinerung der Kammer der Reichsräthe, die Pressegesetzwürfe betreffend, beendet. An den beiden Entwürfen, das richterliche Verfahren und die Organisation der Geschwornengerichte betreffend, hatte die Kammer der Reichsräthe nur sehr unbedeutende Ausstellungen gemacht, mit denen sich die Deputirtenkammer meist vereinigte.

Ingolstadt, den 25. Oktober. Wegen mangelnder Geldmittel sind nunmehr die Arbeiten an dem Festungsbau eingestellt worden. (N. R.)

Staatspapiere.

Wien, den 25. Okt. 4prozent. Metalliques 73¼; Bankaktien 1073.

Paris, den 27. Okt. 5prozent. 92, 50; 3prozent. 64, 85.

Frankfurt, den 29. Okt. Großherzogl. badische 50 fl. Cott. Loose von S. Haber sen. und Goll u. Söhne 1820 80½ fl. (Geld.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von: Ph. Macklot.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

30. Okt.	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 6½	283. 0,3 L.	9,0 G.	59 G.	N.
M. 1¼	283. 0,6 L.	11,6 G.	56 G.	N.
N. 7¼	283. 1,2 L.	9,1 G.	57 G.	N.

Regen — trüb — etwas heiter.

Psychrometrische Differenzen: 1.3 Gr. - 3.0 Gr. - 2.0 Gr.

Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag, den 1. Nov.: Der Mann meiner Frau, Lustspiel in 3 Akten, nach dem Französischen, von Lember. Hierauf (zum ersten Male): Glück und Unglück, oder: Der Fatalist, Lustspiel in 1 Akt, nach dem Französischen, von Th. Hell.

Donnerstag, den 3. Nov.: Donna Diana, oder: Stolz und Liebe, Lustspiel in Versen und in 3 Akten, nach dem Spanischen des Don Augustin Moreto, von C. A. West.

Sonntag, den 6. Nov. (mit allgemein aufgehobenem Abonnement): Dithello, der Mohr von Venedig, große Oper in 3 Akten; Musik von Rossini. — Mlle. Heinesfetter, Desdemona, zur ersten Gastrolle.

Literarische Anzeigen.

Wir haben die Ehre, hierdurch vorläufig anzuzeigen daß zu Ostern 1852 in unserm Verlage erscheint:

Kirchenrecht

der größern Christlichen Religionsvereine in Deutschland

von

Dr. Heinrich Umann,

großherzogl. bad. Hofrath und Professor des Kirchen- und röm. Zivilrechts in Freiburg.

Erste Lieferung.

Die Grundprinzipien enthaltend.

Die Fortsetzung wird möglichst schnell folgen, und die

typographische Ausstattung dem wissenschaftlichen Werthe des Werkes entsprechen.

Unsere Buchhandlungen hier, in Heidelberg und Karlsruhe, so wie alle gute Buchhandlungen Deutschlands und der angränzenden Länder nehmen Bestellungen darauf an.

Freiburg i. B., im Okt. 1831.

Gebrüder Groos,
Universitätsbuchhändler und Buchdrucker.

Bei Fr. Wagner in Freiburg ist erschienen, und bei G. Braun in Karlsruhe zu haben:

Denkschrift für die Aufhebung des der katholischen Geistlichkeit vorgeschriebenen Eölibats. Mit drei Altensücken. broch. Preis 48 kr.

Karlsruhe. [Museum.] Nächsten Freitag, den 4. Nov. d. J., ist die erste Abendunterhaltung im Museum. Anfang präzis halb 6 Uhr, Ende um 9 Uhr.

Karlsruhe, den 31. Okt. 1831.

Die Museumskommission.

Gebäulichkeiten = und Liegenschaften = Versteigerung.

Die Eigenthümer der Kloster Frauenalber Realitäten sind gesonnen, nachstehende Gebäude und Liegenschaften

Donnerstag, den 3. Nov. d. J.,

einer öffentlichen Versteigerung auszusetzen, und laden daher die resp. Liebhaber ein, sich an dem besagter Tag, Morgens 9 Uhr, in dem Gasthaus zu Frauenalb einzufinden.

Die Verkaufsgegenstände sind:

- 1) Der gegen Süden den Klosterruinen gegenüber liegende ehemalige Klostergarten, 2 Morgen groß, in 3 Terrassen getheilt und mit einer Mauer umgeben.
- 2) Das auf dem höchsten Theil desselben stehende, in neuerer Zeit erbaute, 40' lang und breite Gartenhaus von 2 Stockwerken mit geräumigen Zimmern, von wo aus man die schönste Aussicht in das freundliche Albthal genießt.
- 3) Das f. g. ehemalige Abteigebäude, ein großes aus 3 Stockwerken bestehendes, noch gut erhaltenes Haus, das sich zu jeder Art von Fabrik oder Gewerbe eignet, wie auch zum Zweck der Staatswirthschaft und Sanitätsanstalt verwendet werden kann.
- 4) Der zuletzt erbaute Flügel des Klostergebäu-

des von 3 Stockwerken, und längs der Alb gelegen.

- 5) Die nahe den Klosterruinen liegende f. g. Jägerwiese, 2 Morgen groß, mit Wasserungseinrichtung.
- 6) Der f. g. Amtsgarten, ein diesseits der Alb liegendes Stück Feld von 1 $\frac{3}{4}$ Morgen.
- 7) Noch mehrere kleine Gras- und Gartenplätze in und ausser dem Klosterhof in einzelnen Theilen.

Die sehr annehmlischen Kaufsbedingungen können in der Zwischenzeit bei Hrn. Gastwirth Schwindt zur Stadt Freiburg in Karlsruhe, am Tag der Steigerung aber zu Frauenalb eingesehen und vernommen werden.

Karlsruhe. [Versteigerung eines Flügels.] Freitag, den 4. November d. J., Vormittags 9 Uhr, wird in der Erbprinzenstraße Nr. 20 ein von Instrumentenmacher Emmerich dahier gefertigter neuer Flügel, mit 6 Octaven versehen, öffentlich versteigert.

Karlsruhe, den 27. Okt. 1831.

Großherzogliches Stadtmagistrat.
Kerler.

Karlsruhe. [Ackerversteigerung oder Verpachtung.] Am Freitag, den 11. Nov. d. J., Nachmittags 3 Uhr, wird aus der Verlassenschaft der Frau Markgräfin Christiane Luise der sogenannte Klosteracker von 4 Morgen 2 Bsch., einerseits am Weg beim Fasanengarten, andererseits am Rintheimer Feld liegend, in Abtheilungen und im Ganzen in der Stadtmagistratskanzlei dahier, unter günstigen Bedingungen, öffentlich versteigert, bei erfolgendem annehmbarem Gebote sogleich zugeschlagen, andernfalls aber sogleich eine Verpachtung auf mehrere Jahre in öffentlicher Steigerung bewirkt werden.

Karlsruhe, den 20. Okt. 1831.

Großherzogliches Stadtmagistrat.
Kerler.

Karlsruhe. [Aktiv- und Passivschuldenliquidation.] Montag, den 7. Nov. d. J., Vormittags 9 Uhr, wird auf Antrag der Erben des verstorbenen Handelsmann Isak Ullmann von hier eine Aktiv- und Passivschuldenliquidation vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Schuldner werden daher zur Nichtigstellung ihrer Forderungen und Schuldbigkeiten auf obigen Tag in das Stadtmagistratsbureau vorgeladen.

Karlsruhe, den 22. Okt. 1831.

Großherzogliches Stadtmagistrat.
Kerler.

vdt. Sexauer,
Zbl. Kommissär.

Schwesingen. [Fahndung.] Katharina Steinle, bekannt unter dem Namen Katharina Schühlin von Heidelberg, hat sich eines Kleiderdiebstahls verdächtig gemacht, und sich darauf heimlich entfernt. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf dieselbe zu fahnden, und sie im Verretungsfalle hierher verbringen zu lassen.

Schwesingen, den 19. Okt. 1831.

Großherzogliches Bezirksamt.
Bierordt.

vdt. v. Niba.

S i g n a l e m e n t.

Alter 18 Jahre, Größe 4' 11", Statur gesetzt, Gesichtsförm oval, Farbe gesund, Haare braun, Stirn nieder, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase mittel, Mund klein, Kinn oval, Zähne gesund, Abzeichen keine.

Mannheim. [Diebstahl.] Am 27. dieses Monats wurden aus einem Privathause dahier fünf silberne Eß- und ein kleiner silberner Suppentöfel entwendet. Erstere sind schwer und unten am Stiel umgebogen, in der Mitte des Stiels auf der Rückseite ist oben ein deutsches D, darunter siehet verkehrt: Jung, und die Zeichen

13

3

Der Suppentöfel ist kleiner und dünner, und es ist nicht bekannt, ob derselbe besondere Zeichen hat.

Man bringt diesen Diebstahl zum Behuf der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände sowohl, als den Dieb zur allgemeinen Kenntniß.

Mannheim, den 28. Okt. 1831.

Großherzogliches Stadttamt.

Wundt.

vdt. Himmel.

Eberbach. [Ediktalladung.] Der hiesige Bürger und Schuhmachermeister Heinrich Hess, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen Jahresfrist

um so gewisser dahier zu melden, als er sonst für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten sich gemeldet habenden Anverwandten, gegen die gesetzliche Sicherstellungsleistung, in nutznießliche Pflegschaft übergeben werden soll.

Eberbach, den 14. Okt. 1831.

Großherzogliches Bezirksamt.

Dr. Fauth.

Freiburg. [Verschollenheitserklärung.] Der unterm 18. Okt. 1830 öffentlich vorgeladene Schlossergeselle Johann Wagner von Uffhausen wird hiermit für verschollen erklärt, und sein Vermögen in fürsorglichen Besitz gegeben.

Freiburg, den 19. Okt. 1831.

Großherzogliches Stadttamt.

Manz.

vdt. Zimmermann.

Hornberg. [Mundtoterklärung.] Fidel Armbruster und seine Ehefrau, Monika, geborne Bonat, im Lehengericht, sind für mundtobt erklärt, und ihnen Johann Bühler von Eulersbach als Kurator beigegeben.

Hornberg, den 26. Okt. 1831.

Großherzogliches Bezirksamt.

Böhler.

Eberbach. [Nachricht für Wundärzte.] Da zu Neckargerach, einem Pfarrdorfe von 1000 Seelen, vor einiger Zeit der dortige Wundarzt gestorben ist, so werden diejenigen Wundärzte, welche ihren Wohnsitz daselbst zu nehmen gesonnen sein könnten, mit dem Bemerkten hievon in Kenntniß gesetzt, daß sich in einer Entfernung von mehreren Stunden kein Wundarzt befindet, demselben die Stelle eines Leichenbeschauers übertragen, und eine Bürgergabe zugewiesen werden soll.

Eberbach, den 20. Okt. 1831.

Großherzogliches Bezirksamt.

Dr. Fauth.

Heidelberg. [Kapitalgesuch.] Die Gemeinde Kirchheim wünscht ein Kapital von 25,000 fl. zu 4 Prozent, gegen hinreichende Sicherstellung, anzunehmen. Wir bitten des-

halb die Kapitalisten, welche zur Darleihe geneigt wären, sich deshalb mit uns in Korrespondenz zu setzen.

Heidelberg, den 26. Okt. 1831.

Großherzogliches Oberamt.

Eichrodt.

vdt. Gruber.

Karlsruhe. [Kapital zu verleihen.] Bei Unterzeichneter liegen gegenwärtig 1000 fl. zum Ausleihen auf Pfandurkunde bereit; die hiezu Lusttragenden haben sich, unter Vorlage des nöthigen Verlagscheins, zu melden.

Karlsruhe, den 23. Okt. 1831.

Großherzogliche Bürgerhospitalsverwaltung.

(Vicellische Sessungsverrechnung.)

Franzmann.

Karlsruhe. [Verloren gegangener Hund.] Zwischen Mühlburg und Karlsruhe im Hardwald wurde vor einigen Tagen ein braungefleckter Wachelhund mit etwas langen Haaren und einer Federnrutte verloren. Wer ihn an die Polizei oder in der Amalienstraße Nr. 40 abgibt, erhält eine angemessene Belohnung.

Karlsruhe. [Anzeige.] Fettwische (eine außerordentliche Seifewische), mit welcher für 6 fr. 1/2 bis 2 Schoppen dünne Wische zu verfertigen ist, dessen Güte und Billigkeit keine andere Wische besitzt; die große Schwachtel à 6 fr., das Palet à 3 fr. zu haben bei

Karl Benjamin Gehres,
lange Straße Nr. 201.

Karlsruhe. [Anzeige und Empfehlung.] Unterzeichneter macht hiermit die ergebene Anzeige, daß die seit einigen Jahren gemeinschaftlich bestandene Weinhandlung unter der Firma C. F. Daler, Säbringersstraße Nr. 24 freundschaftlich aufgelöst, und er nun sein neuverkauftes Haus, Kronenstraße Nr. 40, bezogen hat; empfiehlt sein wohlaffortirtes Lager, sowohl in weißen als rothen Weinen, bestens,

Jak. Weiß,
Kronenstraße Nr. 40.

Karlsruhe. [Anzeige.] Häufigen Anfragen von Auswärts zu begeben bemerke ich, daß sich meine frischen marinierten Häringe, nach der Methode eines englischen Schiffskochens bestens versenden lassen, wobei die Verpackungspfeise billigt berechnet werden. Briefe und Gelder erbitte mir franco.

E. A. Fellmeth.

Durlach. [Warnung.] Ich wiederhole hiermit die frühere Warnung in der Karlsruher Zeitung vom Jahr 1827, Nr. 98, 99 und 101, meinem Sohn Anton Feininger, seiner Profession ein Rothgerber, weder etwas auf meinen Namen zu bergen, noch was immer zu leihen, indem ich für nichts hafte.

Durlach, den 24. Okt. 1831.

M. Feininger.

Durlach. [Konditorei und Kaufladen zu vermieten.] In der Hauptstraße dahier und in der besten Lage ist ein Laden zu vermieten, nebst der dazu erforderlichen Wohnung, und kann auf den 23. Januar k. J. bezogen werden. Das Nähere ist bei Handelsmann Dalers Wittve zu erfragen.

Kuchen. [Oelmühlverkauf.] Eine ganz gut eingerichtete Oelmühle, mit 3 englischen Pressen versehen, ist zu verkaufen von

Joseph Behre,
Alt Salmenwirth

Karlsruhe. [Wagenremise.] In der Waldhornstraße Nr. 7 ist eine Wagenremise zu vermieten.